



## Wetteraukreis Untere Naturschutzbehörde

### Informationen zur Fällung von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) ist am 01. März 2010 in Kraft getreten. Folgende rechtliche Regelungen sind zu beachten:

#### § 39 Bundesnaturschutzgesetz

§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG regelt neu, dass Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune\*, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht gefällt werden dürfen. Zulässig bleibt in dieser Zeit der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses oder der Gesunderhaltung der Bäume.

Als gärtnerisch genutzte Flächen gelten in diesem Zusammenhang solche Flächen, die durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind, wie z. B. Haus- und Kleingärten, Grünanlagen sowie Friedhöfe (einschließlich der Rasenflächen sowie Zierpflanzenbeete). Eine Nutzung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Erscheinungsform der Fläche durch regelmäßiges und systematisches Eingreifen in die natürliche Vegetationsentwicklung entscheidend gekennzeichnet ist.

Für Baumfällungen im Außenbereich ist bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Genehmigung zu beantragen.

Selbstverständlich ist die Fällung von *Naturdenkmälern* nicht genehmigungsfrei! Ein Genehmigungsantrag ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

#### § 30 BNatSchG - Gesetzlich geschützte Biotope – Streuobstbestände

##### **Streuobstbestände im Außenbereich unterstehen dem gesetzlichen Biotopschutz**

(§ 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz [HAGBNatSchG])! Damit sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines Streuobstbestandes außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile führen können, verboten. Die so genannte "Legaldefinition" für Streuobstbestände des ehemaligen Hessischen Naturschutzgesetzes gilt damit weiterhin. Danach besteht ein Streuobstbestand aus mindestens zehn zusammenstehenden Hochstämmen oder hat eine Mindestgröße von 1.000 m<sup>2</sup>. Dieser Schutz betrifft nicht einzelne Flurstücke, sondern den zusammenhängenden Baumbestand, ggf. auch über Grundstücksgrenzen hinweg. Zulässig ist der ganzjährige schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung der Streuobstbäume. Dabei ist allerdings der Artenschutz zu beachten.

#### § 44 BNatSchG Besonderer Artenschutz

Es ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Das bedeutet, dass Schnittmaßnahmen verboten sind, wenn Vögel im Baum Nester bauen und brüten. Das gilt auch, wenn in Höhlungen eines alten Baumes z. B. Fledermäuse oder Steinkäuze leben.

Ferner ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (z.B. Eichhörnchen oder Gartenschläfer bei Bäumen) aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen eine Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG ist wiederum nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 eine Ordnungswidrigkeit (die mit Bußgeld geahndet werden kann).

#### Schutz der Grünbestände im besiedelten Bereich

Die Baumschutzsatzungen richten sich jetzt nach § 12 HAGBNatSchG i.V.m. BNatSchG:

§ 12 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, Sicherstellung (§ 12 Abs. 6 Satz 2 abweichend von § 25 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Satz 3. **Die Erklärung von geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgt durch Satzung.**

(2) Zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen über....

**Satz2: Die Gemeinde ist zuständig für Satzungen über geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.**

(3) Eigentümerinnen, Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Flächen oder Objekten, die zum geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt werden sollen, sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind von dem Vorhaben in geeigneter Form zu unterrichten, bevor die Ausweisung erfolgt. Ihnen ist innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. **Hinsichtlich der Satzungen nach Abs. 2 Satz 2 bleiben Vorschriften über eine weitergehende Beteiligung nach kommunalem Satzungsrecht unberührt.** Die oberste Naturschutzbehörde kann in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 die oberen Naturschutzbehörden mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens beauftragen.

(4) Abweichend von § 6a Abs. 1 Satz 4 des Verkündigungsgesetzes vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), sind die Abgrenzungskarten der Gebiete bei den unteren Naturschutzbehörden bereitzuhalten. Zur Vermeidung ungebührlicher Erschwernisse können sie bei weiteren Behörden bereitgehalten werden.

#### Festsetzungen in Bebauungsplänen

Wenn in einem Bebauungsplan Bäume als zu erhalten festgesetzt sind, kann eine Fällung der Bäume nur nach einer Befreiung von dieser Festsetzung nach § 31 Baugesetzbuch erfolgen. Die Frage, ob eine solche Festsetzung in einem Baugebiet besteht, kann die jeweilige Gemeindeverwaltung beantworten. Ein Antrag auf Erteilung einer Befreiung ist beim Kreisbauamt zu stellen.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises. Sie erreichen uns wie folgt:

#### *Unsere Postanschrift:*

Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises  
Europaplatz  
61169 Friedberg/Hessen

#### *Unsere Besuchsadresse:*

Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises  
Homburger Straße 17  
61169 Friedberg/Hessen

Tel. Geschäftszimmer: 0 60 31/83-4301

Fax: 0 60 31/83-4444

E-mail Fachdienst: [Naturschutzbehoerde@wetteraukreis.de](mailto:Naturschutzbehoerde@wetteraukreis.de)

E-mail Mitarbeiter/in: [vorname.nachname@wetteraukreis.de](mailto:vorname.nachname@wetteraukreis.de)

Ihr/e Ansprechpartner/in für Ihre Gemeinde bei uns ist:

-Herr Ralf Eichelmann für Altenstadt, Bad Vilbel, Echzell, Florstadt, Limeshain, Reichelsheim und Wölfersheim sowie für die Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz; Tel.-Nr.: 0 60 31/83 – 4313

-Frau Anna-Eva Heinrich für Karben; Tel.-Nr.: 0 60 31/83 – 4303

-Frau Eva Langenberg für Niddatal; Tel.-Nr.: 0 60 31/83 – 4300

-Herr Dr. Tim Mattern für Büdingen, Hirzenhain, Kefenrod, Ortenberg und Nidda; Tel.-Nr.: 0 60 31/83 – 4306

-Herr Karl - Friedrich Michl für Gedern, Glauburg und Ranstadt; Tel.-Nr.: 0 60 31/83 – 4307

-Herr Michael Schwarz für Bad Nauheim, Butzbach, Friedberg, Münzenberg, Ober-Mörlen, Rockenberg, Rosbach und Wöllstadt; Tel.-Nr.: 0 60 31/83 – 4312

\*z. B. aus Hainbuche oder Kirschlorbeer

Stand: Mai 2016